

Infoblatt zur Anerkennung von Prüfungsleistungen

Grundsätzlich sind die in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge ausgewiesenen Module zu absolvieren!

Eine Anerkennung von Studienleistungen innerhalb der TH Wildau bzw. an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen erfolgt nur soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Leistungen aus der Schule, Berufsschule oder Berufskolleg werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Die Anerkennung erfolgt entsprechend der Rahmenprüfungsordnung (§10, Anerkennung von Prüfungsleistungen) der TH Wildau in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) Auf Antrag des Studierenden sind Studienzeiten und Studienleistungen auf der Grundlage von § 24 BbgHG entsprechend der folgenden Grundsätze anzuerkennen. **Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen sind im laufenden Semester, in dem das anzuerkennende Modul gemäß Studienplan gelehrt wird, bis sechs Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.**
- (2) Die Anerkennung von Leistungen eines vorangegangenen Studiums bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel ist zu erteilen, sofern sich die Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Beweislast dafür, dass eine Leistung die Voraussetzung der Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule.
- (3) Werden Studienleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis nicht vermerkt.

Schritte zur Beantragung:

1. Ausfüllen des Formblattes „Antrag zur Anerkennung von Prüfungsleistungen“ (siehe Formular auf der Homepage der TH Wildau) durch die Studierenden. Hilfeleistungen bieten ggf. die Dozenten, der Studiengangsprecher bzw. das für die Anerkennung von Studienleistungen verantwortliche Mitglied des Prüfungsausschusses.
2. Die Studierenden gehen mit dem Formular und den Nachweisen (Leistungsbeschreibung und Lehrinhalte, Nachweis über den Umfang der Lehrveranstaltungen –CP, vom Prüfungsamt bestätigter Notenspiegel) zu dem für das beantragte Modul zuständigen Dozenten, um sich die Anerkennung der erbrachten Leistungen betreffs Inhalt, Umfang und Note befürworten zu lassen.
3. Der Antrag mit den Befürwortungen der Dozenten und den bestätigten Nachweisen ist fristgerecht bis 6 Wochen nach **Semesterbeginn** im Dekanat des zuständigen Fachbereiches abzugeben. Der Beginn des jeweiligen Semesters ist den amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau (Semesterzeiten an der TH Wildau) zu entnehmen. Nicht fristgemäß eingegangene Anträge werden nicht durch den Prüfungsausschuss bearbeitet.
4. Die endgültige Entscheidung über die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss geht als schriftliche Bestätigung an den Studenten (Durchschrift an Sachgebiet Studentische Angelegenheiten).